

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 281.

Samstag den 5. December 1868.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Urtheile vom 8. Juli l. J. Zahl 16417 zu Recht erkannt, daß das in der Dr. Eduard Greger'schen Druckerei in Prag im Jahre 1868 im Selbstverlage des Verfassers Pharmaceuten Johann Neumann aus Böhmisches-Brod unter der Aufschrift „Pisen o tovarné na cukr v Cinskem Brode“ erschienene Spottgedicht den Thatbestand des im § 300 St. G. bezeichneten Vergehens begründe, die Beschlagnahme desselben bestätigt und dessen Weiterverbreitung verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 24. September 1868 Z. 21380 das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 5 der periodischen Druckschrift „Narodni Noviny“ vom 21. Juli 1868 wegen des darin enthaltenen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung § 300 St. G. gemäß § 36 P. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 29. September 1868 die Beschlagnahme der Nr. 276 der periodischen Druckschrift „Narodni Pokrok“ vom 25. September 1868 wegen des in dem Artikel „Naš kapsy a nemecké školy“ enthaltenen Vergehens nach § 300 und 302 St. G. und Artikel III des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. n. 1863, bestätigt und die weitere Verbreitung derselben gemäß § 36 Pr. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Urtheile vom 1. October l. J. Zahl 23635 zu Recht erkannt: Der Inhalt der im Drucke und Verlage des Dr. Eduard Greger in Prag 1868 nach dem Umschlagblatt, 1867 nach dem Titelblatt erschienenen Broschüre „Proti Jezuitum cili věrné a pravdivé vypravování o zřízení n. čela a posobení jezuitův jak v Cechách tak i jinde“ begründe den Thatbestand des im § 302 St. G. bezeichneten Vergehens und deren Weiterverbreitung werde verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Urtheile vom 6. October 1868 Zahl 5230 zu Recht erkannt, daß die in der am 30. September 1868 ausgegebenen nicht periodischen Druckschrift „Scholek“, Heft VI n. 1868 enthaltenen Artikel und zwar:

a. Der Artikel mit der Aufschrift „Sotkova tajná o tajných epistolách“ auf der Seite 323—326;
b. die Illustration mit der Ueberschrift: „Ohlasy z některých snemovnic sini léta Páně 1868“ nebst den zu dieser Illustration gehörigen Liedern, Seite 321 und 322, und

c. die II. und IX. Strophe des mit der Aufschrift „Dablový trylky“ auf der Seite 343 bis 346 enthaltenen Gedichtes, den Thatbestand des im § 300 St. G. bezeichneten Vergehens und überdies die sub. b. angeführte Illustration auf das im Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. pro 1863, bezeichnete Vergehen beinhalten, daß deshalb die Beschlagnahme dieses Heftes bestätigt und dessen Weiterverbreitung verboten wird.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, nach welchen Carl Ellenberger und Eduard Below das denselben auf die Erfindung eines Universalapparates zur Erzeugung von Leuchtgas gemeinschaftlich ertheilte ausschließende Privilegium dd. 18. October 1864, und zwar Carl Ellenberger seinen Antheil mittelst Cession dd. Wien, den 4. Juni 1868, an Dr. J. G. Ellenberger, Civil-Ingenieur und Correspondenten der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien, und Eduard Below seinen Antheil mittelst Cession dd. Wien den 20. Juli 1868, an Johann Schinka, Fabriks-Realitäten-Besitzer in Wien, vollständig übertragen haben, zur Kenntniß genommen, dieses Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert und die Registrirung dieser Uebertragungen, sowie der bewilligten Verlängerung veranlaßt.

Wien am 21. October 1868.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Handelsministerium haben die Anzeige, daß Katharina Bröckling in Wien nachstehende zwei Privilegien, und zwar:

1. das derselben unter der Firma: „S. Pohlmann“ ertheilte Privilegium vom 21. Februar 1867 auf die Erfindung eines kosmetischen Mundwassers, und
2. das ihr unterm 25. Juli 1867 auf die Erfindung eines Damenpulvers zur Pflege der Haut ertheilte Privilegium mit Cession dd. Hiezig 29. September 1868 an Anna Pohlmann, Apothekersgattin in Wien, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt
Wien, am 7. November 1868.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 16. October 1868.

1. Das dem Aristides Bathasar Berard auf die Erfindung einer Methode der directen Umwandlung des Roheisens in Gußstahl unterm 20. September 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf der Dauer des vierten Jahres.

2. Das der Compagnie française chaudières et limière auf die Erfindung eigenthümlicher Verfahrungsarten und Maschinen zum Brechen und Bearbeiten des nicht gerösteten Hanfes und Flachses zc. unterm 31ten October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem James Moore Elements auf Verbesserungen an Nähmaschinen unterm 31. October 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Henri de Lapparent auf die Erfindung einer Methode, das Holz mittelst eines entzündbaren Gasstromes oberflächlich zu verkohlen und dadurch vor Fäulniß zu bewahren, unterm 3. October 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das dem William Cleveland Hicks auf Verbesserungen an Betriebs- und Dampfmaschinen unterm 18. September 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
Am 19. October 1868.

6. Das dem Eduard A. Paget auf Verbesserungen an den Abdampfapparaten für Flüssigkeiten, insbesondere für Rüben- und Zuckersäfte, unterm 12. October 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

7. Das dem William Orrin Grover auf eine Verbesserung an Nähmaschinen unterm 16. December 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

8. Das dem Max Kniper auf eine Verbesserung der Eisenmöbel unterm 22. September 1858 ertheilte, seither in das Alleineigenthum des Lorenz Schön übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des elften Jahres.

9. Das dem Emil Martin Vater, und Peter Martin Sohn, auf die Erfindung einer directen Darstellung des Gußstahles unterm 13. October 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

10. Das dem Jzak Wixom Lamp auf Verbesserungen an den Maschinen zur Erzeugung von Strickgeweben unterm 28. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem Eduard Bartelmeus auf die Erfindung eines Verfahrens der Emailirung von beliebig geformten Gegenständen aus Guß- und Schmiedeseisen unterm 15. October 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

12. Das dem Alexander Maubré auf eine Verbesserung in der Fabrication von Stärkezucker unterm 18. September 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
Am 21. October 1868.

13. Das dem Edward Moutier Boger auf Verbesserungen an Patronen und Spitzkugeln für Hinterladungsgewehre unterm 24. September 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

14. a) Das unterm 3. September 1857 den Eduard Schmidt und Friedrich Paget ertheilte und seit her an Friedrich Paget und bezüglich des Mittausübungsrechtes an Abraham Ganz übergegangene Privilegium auf verbesserte Eisenbahnkreuzungen; b) das dem Ed. A. Paget auf eine Verbesserung an den Achsenlagern für Maschinen, namentlich Locomotiven, Tendern und Wagons, unterm 11. September 1861 ertheilte ausschließende Privilegium, und zwar ersteres auf die Dauer des elften und zwölften Jahres, letzteres hingegen auf die Dauer des siebenten und achten Jahres.

15. Das dem Heinrich Voelter auf die Erfindung einer Steinschärsmethode unterm 28. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

16. Das dem Eduard Ney auf die Erfindung einer eigenthümlich construirten Walzenmange unterm 26. November 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(467—1)

Nr. 8233.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung einer im Bereiche des Baudienstes für das Herzogthum Krain erledigten Bauprakticantenstelle mit dem jährlichen Adjutum

von 400 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweis der erworbenen technischen Kenntnisse und der Kenntniß der slovenischen oder doch einer andern slavischen Sprache belegten Gesuche bis längstens

15. Jänner

künftigen Jahres bei dem Präsidium der k. k. Landesregierung für Krain einzubringen.

Laibach, am 25. November 1868.

Vom Präsidium der k. k. Landesregierung für Krain.

(468—2)

Nr. 10634.

Rundmachung.

In **Salloch** bei Laibach wird am 16. December d. J. ein k. k. Postamt in Wirkksamkeit treten, welches sich sowohl mit der Brief- als auch mit der Fahrpost zu befassen hat.

Triefst, am 27. November 1868.

K. k. Post-Direction.

(464—1)

Nr. 5192.

Edict.

Von dem k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird bekannt gegeben, daß am

15. Jänner 1869,

Vormittag von 11 bis 12 Uhr, vor diesem Gerichte eine aus einer Untersuchung herrührende goldene Ankeruhr schweren Kalibers aus Nr. 3 Gold, auf die während der Edictalfrist Niemand ein Recht dargethan hat, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich veräußert und der Erlös gemäß § 358 St. P. O. an die Staatscasse abgegeben werden wird.

Rudolfswerth, 17. November 1868.

(454—2)

Nr. 9409.

Rundmachung.

Die Wahrnehmungen, daß die Vorschriften über das Meldungswesen allenthalben nicht genau beobachtet werden, fordern den Magistrat im Interesse der öffentlichen und Privat-Sicherheit auf, die gedachten, mit hohem Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1857 hinausgegebenen Vorschriften mit nachfolgenden Anordnungen Denjenigen, welche dieselben angehen, mit folgenden Weisungen in Erinnerung zurückzuführen.

1. Die Wohnungs- und Unterstandsveränderungen jeder Art sind durch die Hauseigenthümer, Administratoren oder durch jene, welche sonst die Verwaltung eines Hauses auf sich haben, ferner die wochen- oder monatweisen Aftermietthen, sowie das Halten von Bettgehern durch den Vermietther rücksichtlich Betthälter binnen 24 Stunden;

2. der Eintritt und Austritt der Diensthoten, Gesellen, Gewerbs-, Arbeits-, Beschäftigungs-Gehilfen und Lehrlinge von Seite ihrer Dienst- rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens 3 Tagen nach ihrem Eintritte oder Austritte beim magistratischen Meldungsamte anzumelden.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird auf Grund der hohen Ministerial-Berordnung vom 2. April 1858, Z. 51, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 14 Tagen geahndet.

3. Der gleichen Strafe verfallen Gast- und Schankwirth, welche die Uebernachtenden Tags darauf nicht melden.

Nach mehr als zweimaliger Abstrafung können die Betroffenen nach Umständen auch vom Schankgewerbe entfernt werden, wovon sie sich durch genaue Beobachtung der vorliegenden Anordnung zu bewahren aufgefordert finden mögen.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. November 1868.